
Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Frl.
Einkaufungsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (S. Güterwabel) in Bern.

Bericht

der

Ständeräthlichen Kommission, betreffend die Patenttaxen der
Handelsreisenden.

(Vom 14. Juli 1859.)

Tit. I

Die Angelegenheit, über welche wir die Ehre haben, Ihnen Bericht zu erstatten, ist schon seit mehreren Jahren auf den Tractanden und hat während derselben die Bundesversammlung zu verschiedenen Schritten veranlaßt.

Durch mehrfache Klagen darauf aufmerksam gemacht, daß der Art. 29 der Bundesverfassung in den verschiedenen Cantonen sehr verschieden aufgefaßt werde, und daß namentlich in Bezug auf die Geschäftsvermittlung durch Handelsreisende theilweise drückende Ungleichheit herrsche, sah sich die Bundesversammlung bereits im Januar 1854 veranlaßt, den Bundesrath einzuladen,

„über den Bestand und den Betrag der Patentgebühren für Geschäftreisende in den verschiedenen Cantonen Erkundigungen einzuziehen, die dießfälligen Vorschriften näher zu prüfen und, so weit solche mit Art. 29 und 48 der Bundesverfassung im Widerspruche stehen, dieselben aufzuheben.“

Das Resultat dieser Einladung ist in der Botschaft des Bundesrathes vom 4. Juli 1857 *) niedergelegt. Es ergibt sich aus derselben

*) S. Bundesblatt v. J. 1857, Band II, Seite 105.

zunächst, daß drei Cantone in Beziehung der Patenttaxen von Handelsreisenden sich in folgende 3 Gruppen trennen:

- 1) In Cantone, welche von schweizerischen Handelsreisenden keine Patentgebühren erheben;
- 2) in Cantone, welche in ihren Gesezen den Grundsatz des Gegenechts aufstellen;
- 3) in Cantone, welche Patenttaxen von schweizerischen Handelsreisenden beziehen.

Die Cantone der letzten Classe sind: Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Zug, Graubünden und Wallis, — 6 ganze und 1 Halbcanton. Die Cantone der zweiten Classe sind Bern und Appenzell A. Rh. Alle übrigen gehören zu der ersten Classe.

So ungleich nach dieser Zusammenstellung die Cantone im Allgemeinen in dieser Frage sind, ebenso verschieden hinwiederum sind unter sich die Cantone, welche Patentgebühren beziehen. Kennt der eine Canton Bestellungs patente für ein Jahr, so hat der andere dagegen nur Tagpatente; fordert einer der letztern Kategorie per Tag Fr. 1—3, so kostet das Tagpatent in einem andern Fr. 3—10; ist das Maximum der Gebühr für Jahrespatente hier Fr. 40, so steigt es dagegen in einem andern Canton auf Fr. 64, in einem dritten auf Fr. 100. Muß sich in dem einen Canton der Handelsreisende auf der Cantonskanzlei melden, so hat er sich dagegen in einem andern bei dem Finanzdepartement einschreiben zu lassen, im dritten an den Kleinen Rath zu wenden, und in einem vierten auf die Centralpolizei zu begeben; muß er hier den Betrag seiner Geschäfte und den darauf realisirten Gewinn angeben, so hat er sich dagegen in einem benachbarten über guten Leumund auszuweisen. Ist der Handelsreisende in dem einen Canton patentfrei, wenn er nur Bestellungen aufnimmt ohne Muster mit sich zu führen, so hat er dagegen im andern, komme er mit oder ohne Muster, ein Patent zu lösen — und was dieser Verschiedenheiten mehr sind.

Hat der Bundesrath die Erkundigungen mit Sorgfalt eingezogen, so hat er es, wie und scheinen will, mit dem andern Theile des Auftrags der Bundesversammlung nicht ganz eben so ernst genommen.

Von dem bezüglichen Gesetze eines Cantons wird einfach gemeldet, es sei dem Bundesrath nicht zur Prüfung vorgelegt worden; von mehreren andern weiß man nicht, ob Genehmigung erfolgt ist oder nicht; von Uri vernimmt man, daß die Verordnung unter einem Vorbehalt genehmigt worden sei, welcher aber nicht beachtet werde; und die Vollziehung der Verordnung von Schwyz endlich wurde vom Bundesrath provisorisch zugestanden unter dem Vorbehalt, in gegebenen Fällen auf dieselbe zurückzukommen.

Weder mit dieser Sachlage, noch mit den Auseinandersetzungen des Bundesraths, nach welchen es nicht in der Stellung der Bundesbehörden liege, die Erhebung von Patenten und Patenttaxen der Cantone zu untersagen, wöfern der Schweizerbürger mit dem Cantonsbürger gleichgestellt sei, keinem in bürgerlichen Rechten und Ehren stehenden Schweizerbürger das Patent verweigert werde, und die Formalitäten einfach und für Alle gleich seien — konnte sich die Bundesversammlung begnügen. Vielmehr erfolgte im August 1857 der Beschluß:

- „ 1) Der Bundesrath ist eingeladen, dahin zu wirken, daß die Cantone, welche bisher noch Patenttaxen von schweizerischen Handelsreisenden bezogen haben, auf den Fortbezug derselben verzichten;
- „ 2) der Bundesrath wird eingeladen, der Bundesversammlung über den Erfolg seiner bisherigen Schritte Bericht zu erstatten und damit, in nochmaliger Erörterung der Frage aus dem Standpunkt der bundesrechtlichen Zulässigkeit solcher Taxen, weitere sachbezügliche Anträge zu verbinden.“

Der Bundesrath zögerte nicht, im Sinne dieses Beschlusses sich an die betreffenden Cantone zu wenden. Ohne sich in seinem bezüglichen Schreiben über die bundesrechtliche Zulässigkeit dieser Taxen auszusprechen, läßt er sie in dem erwähnten Beschlusse einen Fingerzeig erblicken, welches Resultat eine endliche Abstimmung über die Zulässigkeit selbst in der Bundesversammlung haben möchte, gibt er ihnen ferner zu bedenken, daß die durch die Patentgebühren zufließenden Einkünfte schwerlich Posten von solcher Wichtigkeit seien, daß durch deren Fallenlassen ein empfindlicher Ausfall in den Staatsfinanzen entstehen würde, daß dagegen unverkennbar das Patentsystem den freien Handel und Verkehr vielfach beenge, die Einrichtung sich überlebt habe und auf die Länge im eigenen wohlverstandenen Interesse nicht mehr halten lasse und wünsche, es möchte diese Angelegenheit durch die betreffenden Cantone selbst erledigt und ein weiterer Entscheid der hohen Bundesversammlung nicht mehr nöthig werden.

Die gemachten Schritte hatten jedoch nicht allseitig den gewünschten Erfolg. Während Appenzell A. Rh. die Abschaffung der Patenttaxen wirklich verfügte, und Bern erklärte, der Bezug jeglicher Art von Patentgebühren von schweizerischen Handelsreisenden im Canton Bern werde nach bestehenden Gesetzen ipso facto dahin fallen, sobald mit oder ohne Zuzug der h. Bundesbehörden die Forderung solcher Patente und Gebühren in den übrigen Cantonen aufhöre, haben sich alle noch Patente fordernden Cantone nichts weniger als geneigt gezeigt, freiwillig ihre Gesetzgebung über die Patente und Patenttaxen der Handelsreisenden abzuändern, bestehen vielmehr mit aller Entschiedenheit und größtentheils mit Hinweisung auf Art. 29, Alinea 2 der Bundesverfassung darauf, daß dadurch keine Bundesvorschrift verletzt worden und somit ein Einschreiten der Bundesgewalt nicht zulässig sei.

Der Bundesrath selbst, in nochmaliger Entwicklung seiner Ansicht, kommt in Sachen zu keinem andern Resultate, als dem bereits in seiner Botschaft vom 4. Juni 1857 niedergelegten. Er findet, daß die Frage nicht die sei, ob Patente oder Patenttaxen der Handelsreisenden der Entwicklung des Handels- und Gewerbswesens zuträglich oder nachtheilig seien, sondern ob die Cantone mit Rücksicht auf die Vorschriften der Bundesverfassung das Recht haben, durch ihre Gesetzgebung den Verkehr der Handelsreisenden an Patente zu binden und für deren Ertheilung Taxen zu bestimmen, und wenn man diese Frage nur vom constitutionellen Standpunkt aus betrachte, so könne die Antwort unmöglich zweifelhaft sein. Der Art. 29 habe nur den freien Verkehr von Canton zu Canton im Auge, keineswegs aber die innere Handels- und Gewerbspolizei der Cantone und ihre Gewerbesteuerung. Den Cantonen sei es anheimgestellt, polizeiliche Verfügungen über Ausübung von Handel und Gewerben zu erlassen, und ein fiskalisches Patentsystem sei eben so wenig unzulässig als ein Patentsystem mit vorherrschend polizeilichem Charakter. Bestehen in einigen Cantonen Vorschriften, welche mit den Bestimmungen der Bundesverfassung nicht im Einklange seien, so verstehe es sich von selbst, daß diese aufgehoben werden müssen; dagegen könne grundsätzlich die Erhebung von Patenten und Patenttaxen den Cantonen nicht untersagt werden, wenn sich ihre dahierigen Gesetze und Verordnungen innert den Schranken der Bundesverfassung bewegen.

Wenn (das ist der Schluß der bundesrätlichen Botschaft) diese Ansicht die Zustimmung der Bundesversammlung erhalte, so werde er die dahierige Gesetzgebung der Cantone mit Zugrundlegung der früher bezeichneten Kriterien prüfen und überwachen.

Es fragt sich nunmehr, Eit., ob Sie mit dieser Ansicht des Bundesrathes aus dem von ihm in Aussicht gestellten Verfahren einverstanden seien und sich damit beruhigen können.

Die Commission bedauert, ihnen das nicht ohne Weiteres vorschlagen zu können.

Wir sind zwar weit entfernt, für Beurtheilung des vorliegenden Verhältnisses eine andere Grundlage zu kennen, als die Bestimmungen der Bundesverfassung, und sind damit einverstanden, daß die Erhebung von Patenten und Patenttaxen den Cantonen nicht untersagt werden könne, wenn sich ihre dahierigen Gesetze und Verordnungen innert den Schranken der Bundesverfassung bewegen, einverstanden, was die Form anbelangt, auch damit, daß es zunächst Sache des Bundesrathes sei, die Genehmigung oder Verwerfung einzelner dahieriger Bestimmungen in den cantonalen Gesetzgebungen auszusprechen, und die Bundesversammlung erst in Folge von Recursen in Entscheid über die Zulässigkeit einzelner Bestimmungen in einzelnen cantonalen Gesetzen einzutreten habe; allein wir stehen nicht an, dreierlei zu erklären:

- 1) daß wir, nach der großen Milde und Gemüthlichkeit zu schließen, mit welcher der Bundesrath bisher in dieser Angelegenheit zu Werke gegangen ist, fürchten, es möchte, wenn nicht von der Bundesversammlung ernstliche Prüfung und entsprechendes Verfahren gewünscht wird, jene Milde und Schonung allzusehr sich fortsetzen;
- 2) daß wir in der Beurtheilung dessen, was sich in jenen Gesetzen und Verordnungen mit der Bundesverfassung verträgt und nicht verträgt, mit den in den beiden Botschaften des Bundesrathes vom 4. Juni 1857 und 22. Juni 1859 geäußerten Ansichten nicht vollkommen einverstanden sind;
- 3) daß wir jene Kriterien, welche der Bundesrath seiner Prüfung zu Grund legen und nach denen er überwachen will, uns nicht ganz genügend erscheinen.

Was den ersten Punkt betrifft, so erlauben wir uns, darauf aufmerksam zu machen, daß der Bundesrath einen Canton kennt, welcher seine Verfügung in Betreff der Patentfrage weder befolgt, noch gegen sie recurriert, sondern dieselbe einfach ignorirt, und einen andern, welcher seine bezügliche Verordnung entgegen der Bestimmung der Bundesverfassung erquirt, ohne sie zur Genehmigung vorgelegt zu haben, und sind so frei, uns des Weiteren zu enthalten.

Was den zweiten Punkt anbelangt, der uns in das Materielle der Frage selbst versetzt, so erlauben wir uns, Ihnen hierüber Folgendes vorzutragen.

Der Art. 29 der Bundesverfassung, der Hort des freien schweizerischen Handels, gewährleistet für Lebensmittel, Vieh- und Kaufmannswaaren, Landes- und Gewerbserzeugnisse jeder Art aufs Bestimmteste freien Kauf und Verkauf, freie Ein-, Aus- und Durchfuhr von einem Canton in den andern, unter dem Vorbehalt jedoch des Salz- und Pulverregals, allfällige Verfügungen gegen schädlichen Vorkauf, vorübergehender sanitätspolizeilicher Maßregeln bei Seuchen, der von der Tagsatzung anerkannten Gebühren, der Consumogebühren auf Wein und andern geistigen Getränken und — der polizeilichen Verfügungen der Cantone über die Ausübung von Handel und Gewerbe und über Benutzung der Straßen.

Rufen alle diejenigen, welche die Klagen über die Behandlung der Geschäftsreisenden in verschiedenen Cantonen vorgelegt haben, diesen Art. 29 der Bundesverfassung an und sehen sie darin ein allgemeines verfassungsmäßig garantirtes und nur unter bestimmte Vorbehalte polizeilicher Natur gestelltes Recht des freien Verkaufs, so giebt dagegen der Bundesrath diesen Appell nicht zu, indem er sagt, daß der Art. 29 nur den freien Verkehr von Canton zu Canton im Auge habe, keineswegs aber die innere Handels- und Gewerbspolizei der Cantone oder ihre Gewerbesteuerung.

Schon hier weichen wir von der Auffassung des Bundesrathes ab, indem wir dafür halten, daß der Artikel der Bundesverfassung ein Schutz für den Verkehr überhaupt in schweizerischen Landen sei, und eine Rahme auch für die Behandlung des Kaufs und Verkaufs im Innern der Cantone bilde. Wäre dieß nicht so, so wäre schwer einzusehen, wie der Artikel dazu kommt, Verfügungen gegen etwas vorzubehalten, was nicht sowohl für den Verkehr von Canton zu Canton, sondern für den Verkehr im Innern der Cantone, und zwar gewöhnlich zwischen Stadt und Land, Bedeutung habe, Verfügungen nämlich gegen schädlichen Vorkauf.

Aber gesetzt auch, die enge Interpretation des Bundesrathes sei richtig, so haben wir es hier mit einer Angelegenheit zu thun, welche gerade in den freien Verkehr von Canton zu Canton wesentlich einschlägt, wie dieß schon in dem Worte „Handelsreisender“ deutlich in die Augen springt. Es handelt sich hier größtentheils nicht um Niedergelassene der fraglichen Cantone, sondern um Stellvertreter der Brieft, um lebendige Vermittler des Kaufs und Verkaufs von Canton zu Canton, um vorübergehende Aufenthalter, und da sollten wir denken, müsse der Art. 29, möge er auch enge interpretirt werden, mit dem von ihm ausgesprochenen Principe seine Anwendung finden.

Wenn dieß sich so verhält, so sind die Cantone nicht frei, diese Vermittler des innercantonalen Handels nach Gutdünken zu behandeln, sondern sie haben sich zur Regelung und Kontrolle derselben nach Litt. b des Art. 29 auf polizeiliche Verfügungen zu beschränken, und diese polizeilichen Verfügungen selbst müssen der Art sein, daß die Cantonsbürger und die Schweizerbürger anderer Cantone gleich behandelt werden; und hier treffen wir auf eine neue Differenz mit dem Bundesrath.

Seine Botschaft kann sich nicht verhehlen, daß die Verfügungen der fraglichen Cantone in Betreff der Patente der Handelsreisenden größtentheils nicht polizeilichen, sondern fiscalischen Charakter haben. In der That. Wenn in dem einen Cantone die Patente 5—100 Fr. kosten und zwar, laut Gesetz, je nach der muthmaßlichen Größe des Verkehrs eines Patentirten; wenn in einem andern Canton in dem Motive zu dem bezüglichen Gesetze ausdrücklich gesagt wird, „um die Einkünfte des Staats nicht zu schmälern“; wenn in einem dritten Cantone der Handelsreisende den Betrag seiner Geschäfte angeben muß und darnach taxirt wird, so kann darüber kein Zweifel obwalten, daß es sich hier nicht um nothwendige polizeiliche Regelung, sondern um beliebige fiscalische Verfügungen handelt. Der Bundesrath erkennt dieß auch, wie gesagt, ohne Weiters an, ist aber der Ansicht, daß diese Behandlung vollkommen zulässig sei, wofern nur Cantonsbürger und Schweizerbürger anderer Cantone gleich gehalten werden. Wir müssen nun gestehen, daß wir mit dieser Auffassung uns keineswegs befreunden können.

Zunächst ist, wenn der polizeiliche Charakter der Verfügungen nicht aufrecht erhalten wird, damit, daß Cantonsbürger und Schweizerbürger anderer Cantone gleich gehalten werden, die Existenz freier Handelsbeziehungen und freien Austausch zwischen den Cantonen nicht mehr sicher. Wir sehen, daß die in Frage stehenden Cantone, welche Patenttaxen beziehen, so zu sagen ohne Ausnahme zu den sogenannten agricolen Cantonen gehören, welche verhältnißmäßig wenig Kaufmannshandel haben. Sind sie mit ihren Erzeugnissen, deren Verkauf nicht durch Handelsreisende vermittelt wird, auf die industriellen Cantone angewiesen, so sind es diese dagegen namentlich auf die agricolen Cantone. Trifft nun einer dieser agricolen Cantone Verfügungen über die Handelsreisenden, und zwar in fiskalischem Interesse mit großen Taxen, so leidet, selbst wenn er Alle gleichstellt, nicht sowol er selbst, resp. seine unbedeutendere innere Handelswelt, als vielmehr die äußere der andern Cantone, welche ihn mit Handelsartikeln versorgt und dagegen seine Landproducte aufnimmt. Auf diese Weise ergibt sich schließlich eine Art von Ausbeutung der industriellen Cantone durch die agricolen, während die Bundesverfassung Jeder dem Andern geben und Allen Alle eröffnen wollte, und frei eröffnet wissen will.

Aber auch das Andere ist kaum denkbar, daß es den Cantonen frei stehen sollte, den Handelsreisenden, welcher nicht niedergelassen ist, wie er den Canton betritt, sofort zu ergreifen, ihn zur Manifestation seiner Geschäfte anzuhalten und demgemäß durch Patenttaxen zu besteuern. Mit dem gleichen Rechte würde in den Cantonen, welche Einkommenssteuern beziehen, der Reisende, der den Canton auf einige Zeit betritt, als gute Priße erklärt, zur Manifestation seines Einkommens, das er im Lande zu verzehren gedenkt, angehalten und demgemäß besteuert. Wir können unmöglich glauben, daß ein solches Strandrecht in der Schweiz anerkannt werden solle, und sind entschieden der Ansicht, daß auf solche Weise die werthvollsten Garantien des neuen Bundes illusorisch gemacht und denen, welche an diesen Garantien den Hauptpfeiler ihrer Existenz haben, verkümmert werden. Solche fiscalische Patentgesetzgebungen, das ist unsere Meinung, stimmen mit dem Art. 29 nicht überein, und sind nicht zu dulden.

Zu polizeilichen Verfügungen dagegen, darüber ist kein Zweifel, sind die Cantone vollkommen berechtigt. Es gibt Handelsartikel, welche polizeilich überwacht werden müssen; es gibt ein polizeilich-statistisches Interesse, welches die Cantone veranlassen kann, Patente auszugeben und eine Entschädigung dafür zu verlangen; es bedarf einer gewissen Ordnung und Regelung des Verkehrs, welche nur polizeilich bewerkstelligt werden kann, und so weit die Verfügungen der Cantone diesen Charakter haben, soll und muß der Bund sie gewähren lassen. Allein nichts bedarf mehr der polizeilichen Aufsicht, als gerade die Polizei, welche so leicht degenerirt und die Ordnung in Hemmung und Druck verwandelt. Auch hier sind wir mit dem Bundesrath nicht einverstanden.

Wir haben oben gesehen, daß die Taxen in ihrem Betrage sehr verschieden sind, und daß sie theilweise eine bedenkliche Höhe erreichen. Der Bundesrath ist der Ansicht, daß auch hier nicht intervenirt werden könne und dürfe. Einmal zugegeben, sagt er, daß die Cantone befugt seien, das Aufnehmen von Bestellungen an die Erwerbung eines Patents zu knüpfen, gebe es keinen rechtlichen Anhaltspunkt, den Betrag der Taxe einer besondern Sanction zu unterwerfen.

Wir finden diese Anschauung gefährlich und praktisch unhaltbar. Es gibt eine Grenze, wo die Quantität in andere Qualität umschlägt. Vergrößern wir unsere Grenzzölle um das fünf- oder eiffache, so ist das ganze Handels- und Gewerbsystem der Schweiz qualitativ verändert; erheben wir die Kosten der Niederlassung von Fr. 6, wie das Bundesgesetz will, auf Fr. 30 oder 60, so ist die freie Niederlassung für Tausende von Schweizerbürgern ein leerer Schall, und ebenso, wenn man eine hohe Taxe für die Patente der Handelsreisenden zugibt, so ist der freie Verkehr nicht mehr polizeilich geordnet, sondern polizeilich gehemmt und gedrückt, und es ist damit nichts gethan, daß Alle gleich gehalten werden.

Die Commission stellt sich nicht auf einen doctrinär-theoretischen Boden; sie will die schönen Zwecke der Bundesverfassung nicht durch Umwege stören und illusorisch werden lassen; sie will, daß, wo Gefahr für diese Zwecke ist, gestützt auf den Geist und Sinn der Bundesverfassung, eingeschritten und die Entwicklung in freiem Sinne geleitet werde. Sie steht zwar wohl ein, daß auf beiden Seiten Gefahren liegen: bei Annahme der Auffassung des Bundesrathes eine allmälige Verdunklung der hohen Ideen der Bundesverfassung, eine mehr oder weniger egoistische Entwicklung einzelner Parthien der cantonalen Gesetzgebungen, sehr schwere Hemmungen und Bedrückungen für Einzelne, gegen welche sie keine Abhülfe finden; bei Annahme der Auffassung der Commission dagegen unbeliebige Störungen in der cantonalen Gesetzgebung, unerwartete Aufhebungen bald da, bald dort, Regiererei des Bundes mit Allem dem, was sie Unangenehmes mit sich bringt. Gleichwohl aber hält die Commission an ihrer Ansicht fest und will, im Vertrauen auf eine stets freie und gerechte Bundesversammlung, lieber die Schatten, die mit ihrer Ansicht verbunden sind, auf sich nehmen, als jene großen Nachtheile, welche die bundesrätliche Auffassung mit sich bringt.

Somit kann die Commission, — und dieß führt uns auf den dritten, oben angeführten Punkt — die Kriterien, nach welchen der Bundesrath die fraglichen Gesetze und Verordnungen prüfen will, nicht vollkommen genügend erachten. Sie hält dafür, daß fiscalische Patentgebühren für Handelsreisende mit der Bundesverfassung nicht im Einklange sind, und daß selbst polizeiliche Bestimmungen, wenn sie in Formalitäten oder Betrag der Taxen das vernünftige Maß überschreiten und dadurch die garantierte Gewerbs- und Handelsfreiheit gefährden, als den Zwecken der Bundesverfassung widerstreitend, aufgehoben werden müssen.

Dies, Herr Präsident, meine Herren, ist denn auch der Kern des Antrags, welchen die Commission die Ehre hat, Ihnen vorzulegen. Eine grundsätzliche Abschaffung aller und jeder Patente konnten wir nicht für gerechtfertigt und möglich erachten; eine Aufhebung einzelner Bestimmungen durch die Bundesversammlung selbst ist uns, theils, weil laut Bundesverfassung zunächst der Bundesrath zu prüfen und zu entscheiden hat, theils, weil, um richtig urtheilen zu können, viel genauer untersucht werden muß, als die Acten es uns erlaubten, nicht thunlich erschienen, und wir haben deshalb, was die Form anbelangt, als das einzig Mögliche und Richtige erachtet, den Bundesrath zu einer ernstlichen Prüfung der cantonalen Gesetze und zu einer Aufhebung derjenigen Bestimmungen, welche dem Art. 29 der Bundesverfassung nach angeführten Grundsätzen widersprechen, einzuladen.

Wir sind damit eigentlich wieder auf den Beschluß der Bundesversammlung vom 20. Januar 1854 zurückgekehrt, geben uns jedoch der Hoffnung hin, daß, wenn die h. Versammlung den Anträgen der Commission beipflichten möchte, die weitere Entwicklung der Sache eine andere und unterschiedenere würde.

Bern, den 14. Juli 1859.

Die Mitglieder der Commission:

Schenk, Berichterstatter.

Meyer.

Salis.

Buy.

Kaiser.

Antrag der Commission.

Die Bundesversammlung,
der schweizerischen Eidgenossenschaft

nach Einsicht des Berichts des Bundesraths vom 22. Juni 1859;
in Anwendung des Art. 29 der Bundesverfassung,

beschließt:

Der Bundesrath ist eingeladen, einer genauen Prüfung die Kantonalgesetze zu unterwerfen, welche die Handelsreisenden mit einer Taxe belegen.

und diejenigen Geseze aufzuheben, welche mit der Handels- oder Gewerbsfreiheit im Widerspruche stehen, oder hauptsächlich einen fiskalischen Charakter an sich tragen und nicht in die durch Litt. b des besagten Art. 29 der Bundesverfassung vorbehaltenen polizeilichen Bestimmungen einschlagen.

B e r i c h t

der

Majorität der nationalrätthlichen Kommission, betreffend die
Patenttaxen der schweiz. Handelsreisenden.

(Vom 19. Juli 1859.)

Tit. I

Bereits am 20. Jänner 1854 fand sich die schweizerische Bundesversammlung, in Folge mehrfacher Beschwerden von Seiten des Handelsstandes, veranlaßt, den Bundesrath einzuladen: „über den Bestand und den Betrag der Patentgebühren für Geschäftsreisende in den verschiedenen Kantonen Erkundigungen einzuziehen, die dießfälligen Vorschriften näher zu prüfen und, so weit solche mit Art. 29 und 48 der Bundesverfassung im Widerspruch stehen, dieselben aufzuheben.“

Während der Bundesrath sich mit den daherigen Erhebungen beschäftigte, langte von Seiten des Fabrikantenvereins von Zofingen bei der Bundesversammlung eine erneuerte Beschwerde über die auf Handelsreisenden erhobenen Patenttaxen ein, welche mit Zuschrift des Nationalrathes vom 25. Jänner 1856 dem Bundesrath zur Beantwortung und Antragstellung überwiesen wurde. Der Antrag dieser Beschwerde geht dahin: „es möge der hohen Bundesversammlung gefallen, in Handhabung der Bundesverfassung die nothwendigen Anordnungen zu treffen, daß im Gebiete des Bundes die Erhebung von Patenten und Patentgebühren für schweizerische Handelsreisende aufhöre.“

Hierauf erfolgte die Botschaft des Bundesrathes vom 4. Juli 1857. Aus derselben entnehmen wir, daß sich die Kantone in Beziehung auf die Patenttaxen der Handelsreisenden in folgende drei Gruppen trennen:

Bericht der ständeräthlichen Kommission, betreffend die Patenttaxen der Handelsreisenden. (Vom 14. Juli 1859.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1859
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	44
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.09.1859
Date	
Data	
Seite	411-420
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 866

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.